



Beiträge des bundesweiten Online-BGT 2020

19.-20.11.2020

Fachforum 7 – Wohnungsangelegenheiten

Ergebnis in wenigen Sätzen:

Die Bedeutung von Wohnraum und deren Schutz muss noch mehr in das Bewusstsein aller Akteure des Betreuungsrecht gelangen.

Bei der „Aufgabe“ von Wohnraum des Betreuten sollte immer eine persönliche Anhörung verpflichtend sein, sowohl in den Genehmigungsverfahren wie auch bei der faktischen Wohnungsaufgabe. Dies ergibt sich schon aus der aktuellen Rechtslage, wird aber in der Praxis vielfach vernachlässigt.

Das Verfahren bei der Besitzaufgabe von Wohnraum, ohne dass es eines Rechtsgeschäftes bedarf, ist nicht hinreichend geregelt. Insbesondere führt die Anwendung des § 1862 Abs. 2 BGB-E wegen des Begriffes „pflichtwidrig“ in den Fällen zu einer Übergehung von Wunsch und Wille des Betroffenen, in denen der Betreuer plausibel die Voraussetzungen des § 1833 Abs. 1 BGB-E dargelegt hat, also gerade nicht pflichtwidrig gegen den Willen des Betroffenen handelt.